

D. Mobbing vor Gericht

Zwar gibt es in Deutschland kein spezielles Anti-Mobbing-Gesetz wie in einigen anderen europäischen Ländern; dennoch ist Mobbing auch arbeits- und eventuell auch privat bzw. strafrechtlich relevant.

1. Rechte des von Mobbing betroffenen Arbeitnehmers

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Thüringen aus dem Jahr 2001 gelten auch am Arbeitsplatz die Grundrechte nach Art. 1 (die Würde des Menschen ist unantastbar.) und Art. 2 (Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit und Recht auf körperliche Unversehrtheit) des Grundgesetzes (GG). Daraus ergibt sich für den Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht, diese Rechte zu schützen, indem er diese weder selbst beeinträchtigt noch deren Verletzung durch Dritte, auf die er einen arbeitsrechtlichen Einfluss hat (angestellte Mitarbeiter oder Führungskräfte), toleriert (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). Verstößt der Arbeitgeber (und sei es durch Duldung) gegen die Fürsorgepflicht im Mobbingfall oder kommt er dieser Pflicht nur unzureichend nach, ergeben sich daraus für die von Mobbing betroffenen Beschäftigten rechtliche Möglichkeiten wie z. B. Unterlassungsansprüche, Schadensersatz- oder gar Schmerzensgeldansprüche.

2. Präventionspflichten des Arbeitgebers

Das Arbeitsrecht verlangt nicht wörtlich eine Mobbingprävention vom Arbeitgeber; aus verschiedenen Bestimmungen lässt sich eine solche jedoch ableiten:

- Das Arbeitsschutzgesetz von 1996 verpflichtet alle Arbeitgeber, Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz (physische und psychische; Anm. d. Verf.) zu analysieren und zu minimieren bzw. zu beseitigen
- Nach § 80 Satz des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) gehört es zu den Aufgaben des Betriebsrats, darauf zu achten, dass die zu Gunsten des Arbeitnehmers geltenden Gesetze eingehalten werden.
- § 75 des BetrVG schützt die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers.
- Nach § 104 BetrVG kann der Betriebsrat in extremen Fällen von Mobbing sogar die Versetzung oder Kündigung des Mobbenden verlangen und vor dem Arbeitsgericht durchsetzen.